



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Waldkirch-Bernhardzell

Statuten des Spitex-Vereins Waldkirch-Bernhardzell

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Spitex-Verein Waldkirch-Bernhardzell“ besteht in der politischen Gemeinde Waldkirch ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen bedarfsgerechten Dienstleistungen im medizinischen, pflegerischen, sozialen und hauswirtschaftlichen Bereich das Wohnen und Leben zu Hause.

Die Dienstleistungen stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Politischen Gemeinde Waldkirch zur Verfügung.

Der Auftrag der Spitex Waldkirch-Bernhardzell stützt sich auf die mit der Gemeinde abgeschlossenen Leistungsvereinbarung sowie die gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons.

Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Allgemeines

Der Verein besteht aus Einzel-, Familien-, und Kollektivmitgliedern. Als Einzelmitglieder gelten Einzelpersonen. Familienmitglieder sind im gleichen Haushalt lebende Personen, inbegriffen Kinder und Pflegekinder, bis zum 18. Lebensjahr. Als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Eine Mitgliedschaft ist unabhängig von Politik und Konfession. Die Neutralität ist in jedem Fall gewährleistet.

Art. 4 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung festgelegt.

Art. 5 Eintritt

Der Eintritt von Mitgliedern erfolgt jederzeit durch Bezahlung des Jahresbeitrags.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den schriftlich erklärten Austritt
- b) durch das nicht fristgerechte Entrichten des Jahresbeitrags bis zum Ende des Rechnungsjahres
- c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus schwerwiegenden Gründen auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

III. FINANZIELLES

Art. 7 Tarifgestaltung

Der Verein übernimmt für die Pflichtleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) die vorgeschriebenen Tarifansätze. Die Tarife für Nichtpflichtleistungen werden sozialverträglich, kundenfreundlich und möglichst kostendeckend ausgestaltet.

Art. 8 Mittelbeschaffung

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Erlösen aus den Aktivitäten des Vereins, inkl. Erlösen aus dem Krankenmobiliengazin (Vermietung usw.)
- b) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- c) Gönnerbeiträgen
- d) Beiträgen der Politischen Gemeinde Waldkirch, gemäss kantonalen Vorgaben
- e) Beiträgen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- f) Schenkungen, Spenden und Legate

Art. 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

IV. ORGANISATION

Art. 10 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission
- d) die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter

Art. 11 Hauptversammlung/Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder findet jährlich im 1. Quartal nach Ende des Rechnungsjahres statt. Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird einberufen wenn es der Vorstand beschliesst, oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

Art. 12 Geschäfte der Hauptversammlung

- a) Wahl des Vorstands, des/der Vorstandspräsidenten/Vorstandspräsidentin sowie der Rechnungsprüfungskommission auf eine Amtsdauer von 4 Jahren
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge gemäss Art. 4
- e) Statutenänderungen
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Art. 13 Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht durch einen Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschlossen wird. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern:

Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Gemeindevertreter der Politischen Gemeinde Waldkirch. Es besteht die Möglichkeit einen Beisitzer in den Vorstand aufzunehmen. Dieses Mitglied darf kein Mitarbeiter des Vereins sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Mitarbeiter des Vereins können auf Einladung des Präsidenten mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Der Präsident, der Vizepräsident, der Aktuar, der Kassier und die Einsatzleitung führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

Für einfache Korrespondenzen, z. B. Verdankungen von kleinen Spenden u.ä., führt der Kassier Einzelunterschrift.

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

Art. 15 Rücktritt während einer Amtsperiode

Wünscht ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Amtsdauer von seinem Amt zurückzutreten, ist dies mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Art. 16 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand sorgt für einen reibungslosen Geschäftsbetrieb. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Leitung und Vertretung des Verein nach aussen
- b) Vorbereiten und Durchführung der Hauptversammlung und von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- c) Organisation und Koordination des Geschäftsbetriebes, insbesondere den Erlass von Reglementen betreffend die einzelnen Dienste und von Pflichtenheften für die Mitarbeiter
- d) Festsetzung der Tarife für die Nichtpflichtleistungen des Vereins
- e) Anstellung der Mitarbeiter und Sicherstellung der Fortbildung
- f) Festsetzung der Löhne der Mitarbeiter unter Berücksichtigung bestehender Empfehlungen und Entschädigungen des Vorstands (kantonale Richtlinien)
- g) Rechnungsführung, Vermögensverwaltung und Führen der Statistik
- h) Führung des Krankenmobiliars
- i) Förderung der Zusammenarbeit der Spitexorganisationen über die Gemeindegrenze hinaus
- j) Regelmässige Öffentlichkeitsarbeit
- k) Förderung des Sponsoring zu Gunsten der Vereinskasse

Die Aufgaben können an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Mitarbeiter (Einsatzleiter usw.) delegiert werden.

Art. 17 Die Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet Bericht und Antrag an die Hauptversammlung. Die Kommission ist berechtigt, in sämtliche Vereinsgeschäfte Einblick zu nehmen und in ihrem Jahresbericht darauf einzugehen.

Art. 18 Die Einsatzleitung

Die Einsatzleitung nimmt Aufträge von Leistungsbeanspruchern entgegen und organisiert die Aufgabenzuteilung in den verschiedenen Diensten des Vereins; das im Rahmen des vom Vorstand erlassenen Stellenbeschreibs/Pflichtenheftes. Sie wird vom Vorstand gewählt und nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil; stellt Anträge usw..

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Geheimhaltung und Sorgfaltspflicht

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

Alle Funktionäre und Mitarbeiter des Vereins unterstehen der Geheimhaltungs- und Sorgfaltspflicht.

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

Art. 20 Verwendung von Jahresgewinnen und Deckung von Jahresverlusten

Jahresgewinne werden dem Vereinsvermögen gutgeschrieben und Jahresverluste dem Vereinsvermögen belastet, soweit sie nicht durch die Defizitgarantie der Politischen Gemeinde Waldkirch abgedeckt werden. Es dürfen keine Gewinnausschüttungen an die Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder von einem Drittel der Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz oder aber der politischen Gemeinde Waldkirch zuzuwenden.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen, letzte Version vom 31. März 2015.

9304 Bernhardzell, 30. März 2016

Die Vereinspräsidentin

Die Vereinsaktuarin

Sig.

Sig.

Gaby Allenbach

Lucia D'Auria

Weibliche / männliche Schreibweise

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Schreibweise verwendet. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.